

**Rechtliche Möglichkeiten des
unternehmensübergreifenden Poolings von
Softwarelizenzen unter besonderer Berücksichtigung
von Gebrauchsoftware**

- 1. Urheberrechtlicher Schutz von Software**
- 2. Rechte des Softwareherstellers**
- 3. Übertragung von Nutzungsrechten durch den Hersteller**
- 4. Weiterübertragung auf Dritte**
- 5. Fazit**

1. Urheberrechtlicher Schutz von Software

- seit 1993 Schutz gemäß § 63a UrhG für „Computerprogramme“
- Definition ist nicht gesetzlich geregelt, laut Rechtsprechung:

„eine Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt.“

kein Computerprogramm: Website

- Erfordernis einer „eigenen geistigen Schöpfung“: nur ganz banale, triviale Programme sind ausgeschlossen

2. Rechte des Softwareherstellers

- Vervielfältigung und Benutzung
- Verbreitungsrechte
- Öffentliche Zugänglichmachung
- Umarbeitung (Kompilierung/Dekompilierung, Weiterbearbeitung)

3. Übertragung von Nutzungsrechten durch den Hersteller

- einfache Nutzungsrechte
 - ausschließliche Nutzungsrechte
 - inhaltliche, zeitlich und räumlich beschränkte Nutzungsrechte
 - übertragbar/nicht übertragbar
-
- OEM-Lizenz
 - Client/Server-Lizenz
 - Mehrfach-/Volumenlizenzen

4. Weiterübertragung auf Dritte

Problemstellung:



4. Weiterübertragung auf Dritte

BGH, Urteil vom 03.02.2011 – Used Soft I:

- Erschöpfung soll allein die Verkehrsfähigkeit einer vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung veräußerten, auf einem bestimmten Datenträger verkörperten Programmkopie gewährleisten.
- legt die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

4. Weiterübertragung auf Dritte

EuGH, Urteil vom 03.07.2012 – Used Soft:

- es kommt auf eine Verkörperlichung nicht an, Herunterladen einer Programmkopie ist dem Verkauf einer CD-/DVD-ROM wirtschaftlich gleichzusetzen
- Verbot der Lizenzaufspaltung
- Unbrauchbarmachung der Erstkopie

4. Weiterübertragung auf Dritte

BGH, Urteil vom 17.07.2013 – Used Soft II:

Voraussetzungen der Erschöpfung:

- „Veräußerung“: Lizenzgebühr bezahlt; dauerhaftes, unbefristetes Nutzungsrecht
- Unbrauchbarmachen der Kopie des Ersterwerbers
- Verbot der Lizenzaufspaltung
- Übergabe des Lizenzvertrages und weiterer Dokumente
- Übergabe des Softwarewartungsvertrages

Die Beweislast trifft denjenigen, der sich auf Erschöpfung beruft.

4. Weiterübertragung auf Dritte

Weitere Fragen:

Ist ein schuldrechtliches Übertragungsverbot wirksam?

BGH: vertragliches Nutzungsrecht kann ausgeschlossen werden.

aber: LG Hamburg (MMR 2014, 102), OLG Hamburg (MMR 2014, 115) halten AGB für unwirksam

Gilt das Aufspaltungsverbot auch für Volumenlizenzen?

OLG Frankfurt: Das Aufspaltungsverbot gilt nur für Client-Server-Software, nicht für Volumenlizenzen; bei Volumenlizenzen handele es sich um mehrere Lizenzen

Was bedeutet Unbrauchbarmachen?

Deinstallieren? Löschen? Endgültiges Entfernen vom Datenträger?

5. Fazit

- Pooling ermöglicht bereits beim Ersterwerb eine bessere Verhandlungsbasis nicht nur im Hinblick auf Lizenzentgelte, sondern auf die Ausgestaltung der Nutzungsrechte
- Voraussetzungen für einen Weiterverkauf können bereits beim Ersterwerb besser berücksichtigt werden
- Überlassung von Gebrauchtssoftware erfordert stringente Dokumentation der Erschöpfungsvoraussetzungen